



## Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Niederzier für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Niederzier mit Beschluss vom 08.03.2018 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2018 vom 07.04.2017 erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	
<b>Ergebnisplan</b>				
Erträge	36.976.846	485.351	-	<b>37.462.197</b>
Aufwendungen	36.225.946	1.022.751	-	<b>37.248.697</b>
<b>Finanzplan</b>				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	34.055.261	183.750	-	<b>34.239.011</b>
Auszahlungen	33.794.616	1.686.445	-	<b>35.481.061</b>
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	2.389.665	5.322.010	-	<b>7.711.675</b>
Auszahlungen	3.460.000	4.523.820	-	<b>7.983.820</b>
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	0	1.535.000	-	<b>1.535.000</b>
Auszahlungen	75.000	0	55.000	<b>20.000</b>

## § 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 1.500.000 EUR erhöht und damit auf 1.500.000 EUR festgesetzt.

## § 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird nicht geändert (0 €).

## § 4

Eine Inanspruchnahme des **Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

## § 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der **Kredite zur Liquiditätssicherung** wird nicht geändert (5.000.000 EUR).

## § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden nicht geändert und lauten für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt:

1.	Grundsteuer	
1.1.	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	520 v. H.
2.	Gewerbsteuer	495 v. H.

## § 7

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro als Einzelmaßnahme darzustellen.

## § 8

Festlegung von Budgets

1. Innerhalb eines Produkts sind alle Aufwendungen/Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
2. Alle Personalaufwendungen/-auszahlungen des Haushalts sind gegenseitig deckungsfähig.

3.

Alle Unterhaltungsaufwendungen/-auszahlungen des Haushalts sind gegenseitig deckungsfähig.

4.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) und 46/66 (Finanzerträge/-einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb der Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

5.

Der Bürgermeister ist ermächtigt, innerhalb dieser Budgets Einschränkungen vorzunehmen und die Budgetierung der Organisationseinheiten in Form von Bewirtschaftungsregeln festzusetzen.

Niederzier, den 09.03.2018

(Heuser)  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung der Nachtragssatzung**

Die vorstehende Nachtragssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Schreiben vom 21.03.2018 angezeigt worden.

Gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW ist die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen nach dieser Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme für jedermann verfügbar. Die Einsichtnahme kann während der Dienststunden (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.30 und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr) im Rathaus, Neubau, Zimmer 8, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier, erfolgen.

Der Nachtragshaushaltsplan kann zudem auf der Internetseite der Gemeinde Niederzier unter <http://www.niederzier.de/rathaus/10619010000003323.php> (Rathaus & Politik -> Bürgerservice -> Haushalt) eingesehen werden.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Niederzier, den 12.04.2018**

**(Heuser)  
Bürgermeister**